

SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger in der Gemeinde **Wiedergeltingen**

Die Gemeinde Wiedergeltingen erlässt aufgrund der Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

1. Die Gemeinderäte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 15,00 € als Entschädigung.
2. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen entstehenden Verdienstausschlag vergütet. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
3. Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausschlagentschädigung. Diese beträgt je angefangene Stunde Sitzungsdauer 15,00 €. Gemeinderatsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Satz 1 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde Sitzungsdauer. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Eine Verdienstausschlagentschädigung wird nicht gewährt für Sitzungen nach 18.00 Uhr oder an Samstagen oder Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen.
4. Absätze 1 bis 3 gelten auch bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Gemeindeorgane.

§ 2

Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten und Tagegeld nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (BayRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.1974 (GVbL. S.77) in der jeweiligen Fassung gewährt. Der Dienstreiseauftrag wird durch den 1. Bürgermeister schriftlich erteilt. Sitzungen oder Dienstgeschäfte innerhalb des Ortsgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

§ 3

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung gelten auch für sonstige ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört. Im Zweifelsfall entscheidet der 1. Bürgermeister.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Mai 2002 außer Kraft.

Wiedergeltingen, den *13. Mai 2014*

Gemeinde Wiedergeltingen



Norbert Führer
Norbert Führer
1. Bürgermeister